

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 29.01.1814 publ. 10.02.1814

Butjadinger
Landzoll.

Da es zu Wissenschaft der Höchstverordneten Regierungs-Commission gekommen, daß der mit dem Weserzoll in enger Verbindung stehende auch während der Französischen Occupation beibehaltene Butjadinger Landzoll, hin und wieder von Schiffern, Kaufleuten und andern Eingefessenen umgangen oder wohl gar verweigert ist, so werden hierdurch alle, welche Waaren und Sachen zu Wasser erhalten haben oder ferner erhalten möchten, ohne die Weser-Zollstelle zu Elsfleth zu passiren, nachdrücklich angewiesen, den Butjadinger-Landzoll nach den bekannten Vorschriften unweigerlich an die dazu bestellten Einnehmer zu bezahlen, widrigenfalls sie die in Contraventionsfällen gesetzmäßige Bestrafung zu gewärtigen haben.

30) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 29. Januar publ. 10. Februar 1814.

Provisorische
Autorisation zu
Ausfertigung
gen v. Schiffs-
Verklarungen.

Da die provisorische Regierungs-Commission dienlich befunden hat, zur Bequemlichkeit der Schifffarth und Handlung, einen zur Ausfertigung der Schiffs-Verklarungen öffentlich autorisirten Official im Flecken Braake anzustellen und dieses Geschäft provisorisch dem dortigen vormaligen Beamten,